

Bernhard Köstler

Praxiswissen für Unternehmer **Umsatzsteuer & Vorsteuer**



Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Umsatzsteuer & Vorsteuer – schnell erklärt

- ✓ Umsatzsteuer-1x1
- ✓ Kleinunternehmerregelung
- ✓ Dauerfristverlängerung & Ist-Versteuerung
- ✓ Vorsteuer-1x1
- ✓ Vorsteuerpauschalierung
- ✓ Musterrechnungen

3. Auflage 2023

Text: © Bernhard Köstler

© Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Group
Munzinger Straße 9
79111 Freiburg
www.lexware.de
Alle Rechte vorbehalten

Satz: Helmut Haunreiter

Inhalt

Grundzüge zur Umsatzsteuer und zum Vorsteuerabzug im Schnellüberblick	9
■ Normalfall: Umsatzsteuerausweis und Vorsteuerabzug	9
■ Sonderfall: Kleinunternehmer	10
■ Sonderfall: Umsatzsteuerfreie Umsätze	10
■ Sonderfall: Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren)	11
Gründerfragebogen: Erster Kontakt zur Umsatzsteuer/Vorsteuer	13
■ Umsatzsteuerliche Erfassung als Kleinunternehmer?	13
■ Beantragung der umsatzsteuerlichen Ist-Versteuerung?	15
■ Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt IdNr.)?	16
Kleinunternehmer im Vergleich zu normalen Unternehmern	17
■ Voraussetzungen zur Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung	17
■ Vor- und Nachteile der Kleinunternehmer-Regelung	18
■ Besonderheiten bei der Kleinunternehmer-Regelung für Gründer	19
■ Wegfall oder freiwillige Aufgabe der Kleinunternehmer-Regelung	20
So funktionieren Umsatzsteuer-Voranmeldungen	22
■ Abgabetermine für Umsatzsteuervoranmeldung monatlich, vierteljährlich oder gar nicht	22
■ Weniger Stress mit Dauerfristverlängerung	24

■ Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer- voranmeldung ein Muss	26
Umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung beantragen	28
■ Voraussetzungen für die Ist-Versteuerung	29
■ Genehmigung des Finanzamts notwendig	30
■ Kombination Ist-Versteuerung mit Dauerfrist- verlängerung	30
Sonderfall: Differenzbesteuerung	32
■ Vergleich zwischen normaler Besteuerung und Differenzbesteuerung	32
■ Voraussetzungen zur Anwendung der Differenzbesteuerung	33
■ Ermittlung der Umsatzsteuer bei der Differenz- besteuerung	34
Vorsteuer-Systematik und Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug	36
■ Voraussetzung für den Vorsteuerabzug für eine Rechnung mit einem Bruttorechnungsbetrag von mehr als 250 Euro	37
■ Musterrechnung für Rechnung mit Bruttorechnungs- betrag von mehr als 250 Euro	38
■ Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug für eine Rechnung mit einem Bruttorechnungsbetrag bis 250 Euro	40
■ Musterrechnung für Kleinbetragsrechnung mit Bruttorechnungsbetrag bis 250 Euro	41
■ Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus Bewirtschaftungsrechnungen	42

■ Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus Gutschriften	44
Typische Fehlerquellen beim Vorsteuerabzug, die es zu vermeiden gilt	46
■ Fehlerquelle 1: Steuernummer bzw. USt-IdNr.	46
■ Fehlerquelle 2: Schwammige Leistungsbeschreibung	49
■ Fehlerquelle 3: Rechnungsnummer in Eingangsrechnung ein Muss	51
■ Fehlerquelle 4: Entgelt und Steuersatz	52
■ Fehlerquelle 5: Namen und Anschrift	54
Prüfung von Eingangsrechnungen nach dem Vier-Augen-Prinzip	55
■ So kontrollieren Sie Eingangsrechnungen mit einem Bruttobetrag von mehr als 250 Euro	55
■ So kontrollieren Sie Eingangsrechnungen mit einem Bruttobetrag unter 250 Euro	56
Rückwirkende Rechnungsberichtigung	58
Vorsteuerpauschalierung	60
■ Verdeutlichendes Beispiel aus der Praxis	60
■ Voraussetzungen für die Vorsteuerpauschalierung	61
■ Besonderheit zum Vorjahresumsatz	61
■ Gewerbebezweige, bei denen eine Vorsteuerpauschalierung zulässig ist	63
Antworten auf Fragen aus der Praxis	69

Einleitung

Die Umsatzsteuer ist eine Steuerart, der sich praktisch kein Unternehmer entziehen kann. Selbst Kleinunternehmer oder Unternehmer, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, müssen zumindest ein paar Blicke in das Umsatzsteuergesetz werfen, um umsatzsteuerlich auf der sicheren Seite zu stehen. Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen anbieten und aus Eingangsrechnungen einen Vorsteuerabzug haben, sollten das Thema Umsatzsteuer & Vorsteuer unbedingt zur Chefsache erklären. Denn werden bei der Umsatzsteuer oder beim Vorsteuerabzug Fehler gemacht, kennt das Finanzamt kein Pardon und es kann richtig teuer werden.

Dieses Praxis-eBook vermittelt Unternehmen die Basics rund um die Umsatzsteuer und den Vorsteuerabzug, beantwortet häufige Praxisfragen, weist auf Besonderheiten hin und lüftet den Vorhang der Finanzämter, um zu zeigen, wie die Sachbearbeiter und die Prüfer ticken. Nehmen Sie sich also Zeit für die Lektüre dieses Praxisratgebers. Oder bestimmen Sie mindestens zwei Mitarbeiter, die sich künftig um die umsatzsteuerlichen Belange in Ihren Unternehmen kümmern, sich mit diesem eBook zu beschäftigen. Es lohnt sich auf jeden Fall.

Viel Erfolg bei der Umsetzung unserer Praxistipps!

Bernhard Köstler

Grundzüge zur Umsatzsteuer und zum Vorsteuerabzug im Schnellüberblick

Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Verkehrssteuer. Am Ende einer Leistungskette soll immer der Endverbraucher mit der Umsatzsteuer belastet sein. Indirekt ist die Steuer, weil diese grundsätzlich nicht vom Endverbraucher direkt ans Finanzamt überwiesen wird, sondern nach Rechnungstellung vom Unternehmer. Es gibt jedoch einige Besonderheiten zu dieser umsatzsteuerlichen Systematik.

Normalfall: Umsatzsteuerausweis und Vorsteuerabzug

Der Normalfall im Umsatzsteuergesetz ist, dass ein Unternehmer an einen Endverbraucher liefert und dass der Unternehmer bis zu dieser Lieferung nicht durch die Umsatzsteuer belastet wurde. Das wird dadurch erreicht, dass ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen erbringt, die Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen an sein Unternehmen als Vorsteuer erstattet bekommt.

Beispiel



Unternehmerin Müller verkauft Sportartikel. Sie kauft einen Fußball von einem Großhändler für 10 Euro zzgl. 1,90 Euro Umsatzsteuer. Diese 1,90 Euro bekommt sie vom Finanzamt als Vorsteuer wieder erstattet. Verkauft Frau Müller den Fußball für 30 Euro zzgl. 5,70 Euro an einen Privatkunden, muss sie 5,70 Euro Umsatzsteuer ans Finanzamt überweisen. Folge: Unsere Unternehmerin wurde auf keiner Ebene mit Umsatzsteuer belastet. Die Umsatzsteuer beim Verkauf des Balles hat der Privatkunde getragen.

Sonderfall: Kleinunternehmer

Es gibt natürlich einige Sonderfälle, die Unternehmer bei der Rechnungsstellung und beim Vorsteuerabzug beachten müssen. Eine dieser Sonderregelungen ist die Kleinunternehmerregelung. Betragen die Vorjahresumsätze nicht mehr als 22.000 Euro und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro, kann im laufenden Jahr die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG angewandt werden. Bei dieser Regelung weist der Unternehmer keine Umsatzsteuer in seinen Rechnungen aus, kann im Gegenzug aber aus Eingangsrechnungen auch keine Vorsteuererstattung beantragen.

Beispiel



Frank Huber hat sich nebenberuflich als Handwerker selbständig gemacht. Sein Umsatz beträgt rund 12.000 Euro im Jahr. Er verkauft einem Kunden eine Duschkabine und baut diese ein. In seiner Rechnung weist er dafür als Kleinunternehmer 800 Euro aus. Umsatzsteuer wird nicht in Rechnung gestellt. Frank Huber hat die Duschkabine für 200 Euro zzgl. 38 Euro Umsatzsteuer gekauft. Folge: Umsatzsteuer 0 Euro; Vorsteuerabzug 0 Euro.

Sonderfall: Umsatzsteuerfreie Umsätze

Ärzte oder Versicherungsmakler erbringen umsatzsteuerfreie Umsätze. In ihren Rechnungen weisen sie keine Umsatzsteuer aus. Das führt dazu, dass Unternehmer, die umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, die Vorsteuer aus Eingangsrechnungen nicht erstattet bekommen.

Beispiel



Ein selbstständiger Arzt kauft sich eine Behandlungsliege für 1.000 Euro zzgl. 190 Euro Umsatzsteuer. Er behandelt seine Patienten auf dieser Liege und stellt diesen für seine Leistungen insgesamt 100.000 Euro in Rechnung. Da seine ärztlichen Leistungen umsatzsteuerfrei sind, weist er keine Umsatzsteuer aus. Er kann aber im Gegenzug für die 190 Euro für den Kauf der Liege keine Vorsteuererstattung beantragen.

Sonderfall: Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren)

In bestimmten Branchen hat der Gesetzgeber zur Sicherstellung der Umsatzbesteuerung die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG eingeführt (auch als Reverse-Charge-Verfahren bezeichnet). Obwohl ein Unternehmer umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, weist er in seinen Rechnungen an Unternehmer-Kunden keine Umsatzsteuer aus. Der Unternehmer-Kunde (nicht Privatkunde) rechnet die Umsatzsteuer aus, meldet sie und führt diese ans Finanzamt ab. Im Gegenzug kann er in gleicher Höhe Vorsteuer geltend machen, wenn er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Auszug aus 13b UStG zur Anwendung der Steuerschuldnerschaft

Umsätze, für die der Auftraggeber (Unternehmer) die Umsatzsteuer schuldet

Gesetzliche Fundstelle

Ein im Ausland ansässiger Unternehmer erbringt in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Leistungen oder Werklieferungen

§ 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG

Bauleistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.	§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG.
Reinigungsleistungen an Gebäuden und Gebäudeteilen.	§ 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
Lieferung von Mobiltelefonen, Tablets, Computern und Spielekonsolen	§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG

Praxistipp

In § 13b UStG finden Sie noch weitere Leistungen, die unter bestimmten Umständen zur Steuerschuldnerschaft des Auftraggebers führen. Ist das der Fall, sollten Sie das Gespräch mit Ihrem Steuerberater suchen. Dieser wird Ihre Rechnungsstellung auf diese Sondervorschrift abstimmen.

Beispiel



Eine Baufirma A beauftragt eine zweite Baufirma B mit Bauleistungen. Bescheinigt das Finanzamt der Baufirma A die Anwendung der Steuerschuldnerschaft, rechnet Baufirma B nur netto 10.000 Euro ab. Baufirma A muss die 1.900 Euro ans Finanzamt abführen, kann aber als vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen eine Vorsteuererstattung in Höhe von 1.900 Euro gegenrechnen. Folge: § 13b UStG führt hier zu einem „Nullsummenspiel“. Einziger Zweck ist die Sicherstellung, dass die Umsatzsteuer für die Bauleistungen ans Finanzamt abgeführt wird.

Gründerfragebogen: Erster Kontakt zur Umsatzsteuer/Vorsteuer

Spätestens wenn ein Unternehmer freiberuflich oder gewerblich aktiv wird, muss er dem Finanzamt postwendend einen Gründerfragebogen zusenden. In diesem Gründerfragebogen des Finanzamts wird der Unternehmer erstmals mit Fragen und Entscheidungen zur Umsatzsteuer und zum Vorsteuerabzug konfrontiert. Wichtige Fragen zur Umsatzsteuer im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ sind:

- Möchten Sie sich als Kleinunternehmer beim Finanzamt registrieren lassen?
- Soll die umsatzsteuerliche Istbesteuerung beantragt werden?
- Soll das Finanzamt nicht nur eine Steuernummer, sondern auch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilen?

Umsatzsteuerliche Erfassung als Kleinunternehmer?

Im Gründerfragebogen des Finanzamts werden Sie gefragt, ob Sie die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nehmen möchten. Das dürfen Sie, wenn Ihr Umsatz im Kalenderjahr der Gründung maximal 22.000 Euro beträgt. Sie haben hier ein echtes Wahlrecht. Sie können sich trotz maximalen Umsätzen von 22.000 Euro als „normaler“ Unternehmer beim Finanzamt registrieren lassen.

Praxistipp

Haben Sie in den ersten Jahren hohe Investitionen und liegen die Vorsteuererstattungen deshalb über der abzuführenden Umsatzsteuer, empfiehlt es sich, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Sie müssen aber beachten, dass Sie dann in den ersten fünf Jahren Ihrer unternehmerischen Betätigung nicht mehr zur Kleinunternehmerregelung wechseln dürfen.

Beispiel

Sie erwarten im ersten Kalenderjahr Ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen Umsatz von 10.000 Euro zzgl. 1.900 Euro Umsatzsteuer. Wegen hoher Erstinvestitionen erwarten Sie im Erstjahr eine Vorsteuererstattung von 15.000 Euro.

	Verzicht auf Kleinunternehmerregelung	Beantragung der Kleinunternehmerregelung
Umsatzsteuer im Erstjahr	1.900 Euro	0 Euro
Vorsteuerabzug im Erstjahr	15.000 Euro	0 Euro
Erstattung vom Finanzamt	13.100 Euro	0 Euro

Ausführliche Infos zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung, speziell zu den Sonderregelungen für Existenzgründer im Erstjahr, finden Sie im Kapitel „Kleinunternehmer im Vergleich zu normalen Unternehmen“.

Beantragung der umsatzsteuerlichen Ist-Versteuerung?

Im Gründerfragebogen des Finanzamts können Sie zudem gleich Nägel mit Köpfen machen und die umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung beantragen. Das ist unter anderem möglich, wenn Sie Ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln oder der Umsatz im Gründungsjahr nicht mehr als 600.000 Euro beträgt.

Normalerweise gilt für gewerbliche Unternehmer die Sollversteuerung. Die Umsatzsteuer wird danach fällig, sobald Sie einen Umsatz ausgeführt haben. Bei der Ist-Versteuerung werden Sie vom Finanzamt dagegen erst zur Kasse gebeten, wenn der Kunde Ihre Rechnung beglichen hat. Die Ist-Versteuerung kann also zu erheblichen Liquiditätsvorteilen führen.

Praxistipp

Kreuzen Sie im Gründerfragebogen an, dass Sie Freiberufler sind oder Ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, profitieren Sie automatisch von der Ist-Versteuerung. Die Höhe Ihrer Umsätze spielt dann keine Rolle.

Ausführliche Infos zur umsatzsteuerlichen Ist-Versteuerung, speziell zu den Sonderregelungen für Existenzgründer im Erstjahr, finden Sie im Kapitel „Umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung beantragen“.

Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)?

Im Fragenbogen zur steuerlichen Erfassung bietet Ihnen das Finanzamt die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an. Dieses Angebot sollten Sie immer annehmen. Denn beantragen Sie im Gründerfragebogen keine USt-IdNr., müssen Sie diese extra beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen, wenn Sie diese später dann doch noch benötigen. Die USt-IdNr. ist notwendig, wenn Sie

- Waren an Unternehmer mit Sitz im EU-Ausland ins EU-Ausland liefern (sog. innergemeinschaftliche Lieferung).
- Waren von einem Unternehmer der EU kaufen (sog. innergemeinschaftlicher Erwerb).
- Anstatt Ihrer Steuernummer in Ihren Ausgangsrechnungen an Kunden nur Ihre USt-IdNr. ausweisen möchten.

Praxistipp

Haben Sie noch keine USt-IdNr., sollten Sie wissen, dass die Beantragung beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.de kostenlos ist. Es gab bereits Fälle, bei denen Unternehmern die umsatzsteuerliche Registrierung für ein paar hundert Euro angeboten wurde. Dabei handelte es sich aber nicht um die Zuteilung einer USt-IdNr., sondern lediglich um die Erfassung ihrer Firmendaten in einer Werbedatenbank.

Kleinunternehmer im Vergleich zu normalen Unternehmern

Bei der Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG dürfen Sie trotz Erbringung umsatzsteuerpflichtiger Leistungen keine Umsatzsteuer in Ihren Rechnungen ausweisen, dürfen im Gegenzug aber auch keine Vorsteuererstattung beantragen. Die umsatzsteuerliche Registrierung als Kleinunternehmer hat also Vor- und Nachteile.

Voraussetzungen zur Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung

Erbringen Sie umsatzsteuerpflichtige Umsätze, können Sie sich für die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG entscheiden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vorjahresumsatz darf nicht mehr als 22.000 Euro betragen haben.
- Der Umsatz des laufenden Jahres darf maximal bei voraussichtlich 50.000 Euro liegen.
- Haben Sie keinen Vorjahresumsatz, weil Sie erst seit weniger als einem Jahr unternehmerisch tätig sind, darf der voraussichtliche, hochgerechnete Umsatz des laufenden Jahres nicht mehr als 22.000 Euro betragen.

Praxistipp

Bei der Ermittlung des Umsatzes im Rahmen der Kleinunternehmerregelung werden Umsätze aus dem Verkauf oder aus der Entnahme von Anlagegegenständen nicht erfasst.

Beispiel



Hans Maier möchte 2023 weiterhin von der Kleinunternehmerregelung profitieren. Doch sein Umsatz 2022 lag bei 24.000 Euro. In diesem Umsatz ist allerdings der Verkauf eines Firmenwagens des Anlagevermögens mit 5.000 Euro enthalten. Folge: Der Umsatz nach § 19 UStG für 2022 betrug 19.000 Euro. Folge: Beträgt der Umsatz 2023 voraussichtlich höchstens 50.000 Euro, darf Hans Maier auch 2023 die Kleinunternehmer-Regelung anwenden.

Praxistipp

Kalkulieren Sie den Umsatz des laufenden Jahres auf 40.000 Euro und er klettert überraschend auf 60.000 Euro, verlieren Sie nicht rückwirkend Ihren Kleinunternehmer-Status. Entscheidend ist eine wasserdichte Kalkulation. Wussten Sie dagegen aufgrund des Auftragseingangs bereits am Jahresanfang von der Überschreitung der 50.000-Euro-Grenze im laufenden Jahr, verlieren Sie den Kleinunternehmer-Status bereits von Jahresbeginn an.

Vor- und Nachteile der Kleinunternehmer-Regelung

Der Kleinunternehmer-Status bringt Ihnen als Unternehmer nicht nur Vorteile, sondern in bestimmten Situationen auch Nachteile.

Vorteile für Kleinunternehmer

Vorteil 1: Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen ans Finanzamt übermitteln.

Nachteile für Kleinunternehmer

Nachteil 1: Kleinunternehmer können für unternehmerische Investitionen keine Vorsteuererstattung beantragen.

Vorteil 2: Privatkunden (in der Regel kein Vorsteuerabzug) kann ein günstigerer Preis angeboten werden.

Nachteil 2: Kunden bestellen oftmals nicht bei Kleinunternehmern, weil Sie Angst davor haben, dass der Kleinunternehmer mangels ausreichendem Kapital keine Garantieleistungen erbringen kann.

Fazit: Diese Vor- und Nachteile gilt es gegeneinander abzuwägen. Sind keine nennenswerten Investitionen geplant, empfiehlt sich die Registrierung als Kleinunternehmer beim Finanzamt.

Beispiel



Verkaufen ein Kleinunternehmer und ein normaler Unternehmer jeweils ein Radio für 50 Euro, muss der „normale“ Unternehmer vom Privatkunden 59,50 Euro verlangen, um 50 Euro an dem Verkauf zu verdienen (9,50 Euro muss der Verkäufer ans Finanzamt abführen). Ein Kleinunternehmer muss dem Privatkunden nur 50 Euro in Rechnung stellen, damit 50 Euro bei ihm ankommen. Folge: Die Kleinunternehmer-Regelung ist hier ein klarer Wettbewerbsvorteil.

Besonderheiten bei der Kleinunternehmer-Regelung für Gründer

Gründer, die im Laufe des Jahres ihre unternehmerische Tätigkeit aufnehmen, müssen eine Besonderheit beachten. Da sie keine Vorjahresumsätze nachweisen können, kann sich ein Gründer nur dann als Kleinunternehmer einstufen lassen, wenn sein voraussichtlicher, hochgerechneter Umsatz im Erstjahr nicht über 22.000 Euro liegt. Die Besonderheit liegt in der Hochrechnung des voraussichtlichen Umsatzes auf volle 12 Monate, wie das folgende Praxisbeispiel verdeutlicht:

Beispiel



Sarah Becker beginnt am 1. August mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Im Gründerfragebogen schätzt sie ihren Umsatz von Anfang August bis Ende Dezember mit 2.000 Euro pro Monat, also insgesamt auf 8.000 Euro im Erstjahr. Sie beantragt im Gründerfragebogen des Finanzamts wegen der Nichtüberschreitung der 22.000-Euro-Grenze die Erfassung als Kleinunternehmerin nach § 19 UStG. Folge: Das Finanzamt lehnt ab. Denn der prognostizierte Umsatz für die vier Monate im Erstjahr rechnet das Finanzamt auf 12 Monate hoch. Das bedeutet einen fiktiven Jahresumsatz von 24.000 Euro im Erstjahr. Da die voraussichtlichen Umsätze im Erstjahr damit über 22.000 Euro liegen, scheidet die Anwendung der Kleinunternehmerregelung aus.

Praxistipp

Gründer, die umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer starten möchten, sollten die Höhe ihrer voraussichtlichen Umsätze eher pessimistisch kalkulieren (kaufmännisch vorsichtig), damit der hochgerechnete 12-Monats-Umsatz nicht über 22.000 Euro liegt.

Wegfall oder freiwillige Aufgabe der Kleinunternehmer-Regelung

Es ist zu unterscheiden, ob die Kleinunternehmerregelung in einem Jahr wegfällt, weil die Umsatz-Höchstgrenzen überschritten werden oder weil Sie wegen eines hohen Vorsteuerabzugs freiwillig zur Regelbesteuerung (Umsatzbesteuerung als normaler Unternehmer) wechseln. Hier gelten folgende Steuerspielregeln:

- **Unfreiwilliger Wechsel:** Fällt die Kleinunternehmer-Regelung in einem Jahr weg, weil die Höchstgrenzen der Umsätze überschritten werden, können Sie im nächsten Jahr sofort wieder zurück zur Kleinunternehmer-Regelung wechseln, sobald die Voraussetzungen wieder erfüllt sind.
- **Freiwilliger Wechsel:** Wechselt ein Kleinunternehmer freiwillig zur Regelbesteuerung, ist er für die nächsten fünf Jahre an diesen Wechsel gebunden und kann sich erstmals im sechsten Jahr wieder als Kleinunternehmer beim Finanzamt registrieren lassen.

Beispiel



Frank Miller betreibt ein Einzelunternehmen mit stark schwankenden Umsätzen. In den Jahren 2019 bis 2022 entwickeln sich seine Umsätze folgendermaßen:

Jahr	Umsatz	Umsatzsteuer-Status
2019	8.000 Euro	2020: Kleinunternehmer
2020	17.000 Euro	2021: Kleinunternehmer
2021	25.000 Euro	2022: Regelbesteuerer
2022	14.000 Euro	2023: Kleinunternehmer

Fazit: Erfolgt der Wechsel zur Regelbesteuerung nicht freiwillig, kann jederzeit wieder zur Kleinunternehmer-Regelung zurückgewechselt werden.

Variante:

Frank Miller wechselt im Jahr 2023 freiwillig zur Regelbesteuerung, weil er in 2023 aus Investitionen insgesamt mit einer Vorsteuererstattung von 10.000 Euro rechnet. Folge: Da Frank Miller freiwillig zur Regelbesteuerung gewechselt ist, ist er für die nächsten fünf Jahre an diesen Wechsel gebunden. D. h., er kann frühestens im Jahr 2028 wieder zur Kleinunternehmer-Regelung wechseln, falls er die Voraussetzungen erfüllt.

So funktionieren Umsatzsteuer-voranmeldungen

Anders als bei der Einkommensteuer muss ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbringt, seine Umsatzsteuerzahllast oder seine Umsatzsteuererstattung selbst ausrechnen und ans Finanzamt melden. Das passiert entweder während des Jahres im Rahmen von elektronischen Umsatzsteuervoranmeldungen, oder nach Ablauf des Kalenderjahres durch eine Umsatzsteuerjahreserklärung. Ob und wie oft eine Umsatzsteuervoranmeldung während des Jahres ans Finanzamt übermittelt werden muss, hängt davon ab, wie lange Sie schon Unternehmer sind und wie hoch die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr war.

Abgabetermine für Umsatzsteuervoranmeldung monatlich, vierteljährlich oder gar nicht

Monatliche Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen

Haben Sie im Vorjahr mehr als 7.500 Euro Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt, gilt für das Folgejahr: Sie müssen jeden Monat eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben.

Eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung können Sie auch freiwillig beantragen, selbst wenn die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr unter 7.500 Euro lag. Das klappt immer dann, wenn Sie im Vorjahr wegen hoher Vorsteuern eine Umsatz-

steuererstattung von mehr als 7.500 Euro erhalten haben. Erwarten Sie weiterhin Erstattungen, kommen Sie durch die monatliche Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen schneller an die Erstattungen.

Praxistipp

Bei der monatlichen Verpflichtung zur Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung ist die Anmeldung immer bis zum 10. des Folgemonats ans Finanzamt zu senden. Fällt der 10. Des Folgemonats auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen Feiertag, ist die Umsatzsteuervoranmeldung bis zum nächsten Werktag im Finanzamt einzureichen.

Vierteljährliche Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen

Die vierteljährliche Abgabeverpflichtung kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr mehr als 1.000 Euro betrug, aber höchstens 7.500 Euro.

Die vierteljährliche Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen wird das Finanzamt auch dann verlangen, wenn es im Vorjahr insgesamt zu einer Umsatzsteuererstattung gekommen ist. Wie bereits erwähnt, kann auf Antrag jedoch zur monatlichen Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen gewechselt werden, wenn die Erstattungen im Vorjahr mehr als 7.500 Euro betragen haben.

Abgabetermine bei Quartalsabgabe

Quartal	bis 31.3.	1.4. bis 30.6.	1.7. bis 30.9.	1.10. bis 31.12.
Abgabetermin	10. April	10. Juli	10. Oktober	10. Januar

Fällt der 10. Des Folgemonats auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen Feiertag, ist die Umsatzsteuervoranmeldung bis zum nächsten Werktag im Finanzamt einzureichen.

Keine Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen

Ein Unternehmer muss während des Jahres gar keine Umsatzsteuervoranmeldungen ans Finanzamt übermitteln, wenn

- die Umsatzsteuerschuld im Vorjahr den Betrag von 1.000 Euro unterschritten hat oder
- wenn sich der Unternehmer nach § 19 UStG als Kleinunternehmer umsatzsteuerlich beim Finanzamt registrieren lässt.

In diesen beiden Fällen begnügt sich das Finanzamt mit der elektronischen Übermittlung einer Umsatzsteuerjahreserklärung.

Weniger Stress mit Dauerfristverlängerung

Für viele Unternehmer ist es wegen des beruflichen Alltagsstresses nur schwer möglich, die Umsatzsteuervoranmeldungen pünktlich ans Finanzamt zu übermitteln. Die Strafe folgt auf dem Fuß, bei mehrmaliger zu später Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen setzt das Finanzamt einen Verspätungszuschlag fest.

Praxistipp

Um Verspätungszuschläge zu vermeiden, können Unternehmer beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Der Vorteil: Wenn das Finanzamt die Dauerfristverlängerung akzeptiert, müssen Sie die Umsatzsteuervoranmeldungen immer erst einen Monat später als gesetzlich vorgeschrieben ans Finanzamt übermitteln.

Steuerspielregeln bei monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen

Ist ein Unternehmer zur monatlichen Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet, gelten folgende Voraussetzungen für die Dauerfristverlängerung:

- Hat er das Unternehmen bereits am 1.1. des Jahres gegründet, muss der Antrag auf Dauerfristverlängerung bis spätestens 10. Februar in elektronischer Form gestellt werden.
- Zu der Antragsstellung muss noch eine Sondervorauszahlung von 1/11 der Umsatzsteuerzahllast des Vorjahres geleistet werden. Doch keine Angst! Diese Sondervorauszahlung wird in der letzten Umsatzsteuervoranmeldung des Jahres auf die Umsatzsteuerzahllast angerechnet.

Beispiel



Franz Huber, selbständiger Handwerker, muss Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben. Beantragt Franz Huber bis zum 10.2.2023 eine Dauerfristverlängerung und überweist eine Sonderzahlung in Höhe von 1.000 Euro ans Finanzamt, hat er immer einen Monat länger Zeit, seine Umsatzsteuervoranmeldungen einzureichen und die Umsatzsteuer zu überweisen.

Steuerspielregeln bei vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen

Bei Verpflichtung zur Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen kann ebenfalls ein Antrag auf Dauerfristverlängerung beim Finanzamt gestellt werden. Einzige Voraussetzung: Der Antrag muss bis zum 10. April in elektronischer Form gestellt werden. Eine Sonderzahlung ist bei Quartalsabgabe für eine Dauerfristverlängerung nicht notwendig.

Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung ein Muss

Das Umsatzsteuergesetz schreibt für Umsatzsteuervoranmeldungen eine elektronische Übermittlung vor (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Die Übermittlung in Papierform sollte nur ausnahmsweise zur Fristwahrung und somit zur Vermeidung von Verspätungszuschlägen erfolgen, wenn die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung wegen technischer Schwierigkeiten nicht funktioniert.

Praxistipp

Ausnahmsweise wird das Finanzamt von der elektronischen Übermittlung absehen, wenn Sie einen Antrag nach § 150 Abs. 8 AO stellen und die Papier-Umsatzsteuervoranmeldungen wegen unbilliger Härte abgeben. Eine unbillige Härte würde die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung darstellen, wenn ein Unternehmer tatsächlich weder einen PC, noch einen Internetzugang und auch keinen Steuerberater hat.

Zur elektronischen Übermittlung müssen Sie sich unter www.elster.de registrieren und authentifizieren lassen. Das kann ein paar Tage dauern.

Umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung beantragen

Wie bereits im Kapitel zum Gründerfragebogen des Finanzamts ausgeführt, müssen gewerbliche Unternehmer die Umsatzsteuer bereits bei Ausführung ihres Umsatzes ans Finanzamt abführen (sog. Sollversteuerung). Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung und der Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung durch den Kunden spielen keine Rolle. Durch die Sollversteuerung kann es passieren, dass ein Unternehmer bei großen Auftragsvolumina für die Umsatzsteuer in Vorleistung treten und deshalb Liquiditätsengpässe in seinem Unternehmen hinnehmen muss.

Beispiel



Laura Maier, Inhaberin einer Baufirma, erbringt Bauleistungen, die im März abgeschlossen sind. Im April stellt sie eine Rechnung über 20.000 Euro zzgl. 3.800 Euro Umsatzsteuer. Der Kunde bezahlt die Rechnung nach monatelangem Hick-Hack um Nacharbeiten endlich im August. Folge: Laura Maier muss die Umsatzsteuer in Höhe von 3.800 Euro bereits am 10. April (mit der Umsatzsteuervoranmeldung für März) beim Finanzamt anmelden und bezahlen. Sie muss die Umsatzsteuer also für fünf Monate vorstrecken, bis der Kunde endlich zahlt.

Praxistipp

Bei der Ist-Versteuerung muss die Umsatzsteuer erst bei Vereinnahmung der Umsatzsteuer – also bei Zahlung der Rechnung durch den Kunden – gemeldet und ans Finanzamt abgeführt werden. Die Ist-Versteuerung hat übrigens nur Auswirkungen auf die Umsatzsteuer, nicht auf den Vorsteuerabzug. Der Vorsteuerabzug steht einem Unternehmer bereits zu, wenn er eine Eingangsrechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer in den Händen hält. Der Vorsteuerabzug hängt also trotz Ist-Versteuerung nicht vom Zeitpunkt der Zahlung der Eingangsrechnung ab.

Voraussetzungen für die Ist-Versteuerung

Die umsatzsteuerlich günstige Ist-Versteuerung kann von gewerblich tätigen Unternehmern angewandt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Unternehmer ist nicht dazu verpflichtet, Bücher zu führen. Er ermittelt seinen Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung.
- Die Umsätze des Vorjahrs eines gewerblichen Unternehmers lagen nicht über 600.000 Euro.
- Der Unternehmer übt eine freiberufliche Tätigkeit aus und ermittelt seinen Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung.

Praxistipp

Eine Besonderheit gilt für Unternehmer, die ihre gewerbliche Tätigkeit erst im Laufe des Jahres aufgenommen haben. Da Sie keinen Vorjahresumsatz haben, darf der aufs Jahr hochgerechnete voraussichtliche Umsatz im Erstjahr nicht über 600.000 Euro liegen.

Beispiel



Helene Tischer gründet am 1.9. einen Onlinehandel. Sie kalkuliert im Gründerfragebogen des Finanzamts für die Monate September bis Ende Dezember einen Umsatz von 300.000 Euro. Sie beantragt die umsatzsteuerlich günstige Ist-Versteuerung. Folge: Das Finanzamt wird die Ist-Versteuerung ablehnen. Denn der auf 12 Monate hochgerechnete Umsatz im Erstjahr beträgt 900.000 Euro (300.000 Euro x 12/4).

Genehmigung des Finanzamts notwendig

Die Ist-Versteuerung muss Ihnen als gewerblicher Unternehmer vom Finanzamt genehmigt werden. Stellen Sie einen Antrag. Der Antrag ist nicht stillschweigend genehmigt, wenn Sie die Ist-Versteuerung ohne das Finanzamt zu fragen anwenden und das Finanzamt Ihre Umsatzsteuervoranmeldungen nicht als fehlerhaft einstuft. Bei einer Umsatzsteuerprüfung kann der Prüfer des Finanzamts die Ist-Versteuerung rückwirkend kippen, wenn sie ohne Antrag des Unternehmers und damit ohne Genehmigung des Finanzamts angewandt wird.

Kombination Ist-Versteuerung mit Dauerfristverlängerung

Eine perfekte Kombination für mehr Liquidität im Unternehmen ist die Kombination der Ist-Versteuerung mit der Dauerfristverlängerung.

Beispiel



Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Ist-Versteuerung und sind zur vierteljährlichen Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Sie erbringen im Januar an einen Kunden eine Leistung für 30.000 Euro zzgl. 5.700 Euro Umsatzsteuer. Der Kunde zahlt die Rechnung erst im Juli. Sie beantragen a) weder die Ist-Versteuerung noch die Dauerfristverlängerung oder b) beide Vergünstigungen nebeneinander.

	Ohne Ist-Versteuerung und ohne Dauerfrist- verlängerung	Mit Ist-Versteuerung und mit Dauerfristverlänge- rung
Abgabe und Zahlung der Umsatzsteuer von 5.700 Euro	10. April mit der Umsatz- steuervoranmeldung für das 1. Quartal	10. November mit der Um- satzsteuervoranmeldung für das 3. Quartal
Fazit: Durch die Kombination von Ist-Versteuerung und Dauerfristverlängerung müssen Sie die 5.700 Euro nicht vorfinanzieren und bekommen einen Zahlungsaufschub von immerhin sieben Monaten.		

Sonderfall: Differenzbesteuerung

Handeln Sie als gewerblicher Unternehmer mit Gebrauchsgütern, gibt es eine umsatzsteuerliche Vergünstigung für Sie. Die Rede ist von der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG. Die Umsatzsteuer wird bei der Differenzbesteuerung nicht auf den Verkaufspreis des Gebrauchsgutes fällig, sondern auf den Differenzbetrag zwischen An- und Verkaufspreis des Gebrauchsgutes.

Vergleich zwischen normaler Besteuerung und Differenzbesteuerung

Wie vorteilhaft die Differenzbesteuerung beim Handel mit Gebrauchsgütern umsatzsteuerlich sein kann, verdeutlicht das folgende Praxisbeispiel.

Beispiel



Sie kaufen Gebrauchsgüter auf Flohmärkten oder bei Wohnungsaufösungen von Privatverkäufern an und versteigern diese Gebrauchsgüter höchstbietend auf eBay. Sie kaufen auf einem Flohmarkt ein altes Kaffee-Service für 1.000 Euro und versteigern es für 1.500 Euro. Je nachdem, ob Sie den Umsatz normal versteuern oder im Rahmen der Differenzbesteuerung, hat das umsatzsteuerlich folgende Konsequenzen:

	Differenzbesteuerung	Normalbesteuerung
Erzielter Verkaufserlös	1.500 Euro	1.500 Euro
Einkaufspreis	-1.000 Euro	0 Euro
Bruttobetrag, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist	500 Euro	1.500 Euro
Ans Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer bei 19%igem Steuersatz	79,83 Euro	239,49 Euro
Fazit: Die Differenzbesteuerung führt zu einer Umsatzsteuerersparnis von rund 160 Euro.		

Voraussetzungen zur Anwendung der Differenzbesteuerung

Die im Vergleich zur Normalbesteuerung günstigere Differenzbesteuerung nach § 25a UStG kann angewandt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Unternehmer muss Händler oder Wiederverkäufer sein. Wiederverkäufer ist, wer üblicherweise Gebrauchtgegenstände kauft und anschließend weiterverkauft.
- Als Wiederverkäufer werden auch Unternehmer behandelt, die mit Neuware handeln, aber von Kunden Gebrauchtgegenstände in Zahlung nehmen und weiterverkaufen.

- Beim Kauf der Ware darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und kein Vorsteuerabzug gewährt worden sein.

Praxistipp

Leider kann nicht für alle Gebrauchtgegenstände die umsatzsteuerlich vorteilhafte Differenzbesteuerung angewandt werden. Die Differenzbesteuerung ist für folgende Gegenstände ausgeschlossen:

- Edelsteine in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form
- Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)
- Gegenstände, die aus mehreren begünstigten Einzelgegenständen hergestellt wurde
- Gegenstände, die aus der Zerlegung eines begünstigten Einzelgegenstandes gewonnen und weiterveräußert werden

Ermittlung der Umsatzsteuer bei der Differenzbesteuerung

Profitiert ein Unternehmer von der umsatzsteuerlichen Differenzbesteuerung, ist die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer der Differenzbetrag zwischen Verkaufs- und Ankaufskosten des Gebrauchtgegenstandes. Hierzu sind die beiden folgenden Grundsätze zu beachten:

- 1 Der Differenzbetrag zwischen Verkaufs- und Ankaufspreis ist ein Bruttobetrag. Deshalb ist die Umsatzsteuer aus diesem Differenzbetrag „herauszurechnen“.
- 2 Bei der Differenzbesteuerung ist der ermäßigte Steuersatz ausgeschlossen. Die Umsatzsteuer ist bei der Differenzbesteuerung ausnahmslos mit 19% zu ermitteln.

Schema zur Ermittlung der Umsatzsteuer nach der Differenzbesteuerung

	Verkaufspreis Euro
-	Ankaufspreis Euro
=	Erlös, in dem die Umsatzsteuer von 19% enthalten ist (keine 7%ige Umsatzsteuer erlaubt) Euro
	Erlös: $119 \times 19 =$ Umsatzsteuer im Rahmen der Differenzbesteuerung Euro

Vorsteuer-Systematik und Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Erbringt ein Unternehmer umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen und ist nicht als Kleinunternehmer nach § 19 UStG beim Finanzamt eingestuft, kann er bei der ans Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer die Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen (= Vorsteuer) gegenrechnen.

Der Vorsteuerabzug (bzw. der Anspruch auf Vorsteuererstattung) setzt Folgendes voraus:

- Eine entsprechende Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer
- Eine Rechnung mit allen nach § 14 Abs. 4 UStG geforderten Rechnungsinhalten

Praxistipp

Für den Vorsteuerabzug ist es also nicht wichtig, ob die Rechnung bereits bezahlt ist. Entscheidend ist nur, dass Sie die Rechnung in den Händen halten. Ausnahme: Kann das Finanzamt Ihnen nachweisen, dass von Beginn an nicht mit der Zahlung einer Rechnung zu rechnen war, ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Beispiel



Sie haben einen Unternehmer mit der Lieferung von Waren beauftragt. Der Unternehmer schickt Ihnen im Mai eine Rechnung über 5.000 Euro zzgl. 950 Euro Umsatzsteuer zu. Zahlen müssen Sie die Rechnung erst im Juli. Folge: Sie können bereits in der Umsatzsteuervoranmeldung Mai den Vorsteuerabzug von 950 Euro beantragen, weil Sie die Rechnung bereits im Mai in

den Händen hielten. Der Zahlungszeitpunkt spielt für den Vorsteuerabzug keine Rolle.

Variante:

Ein Bauunternehmer stellt Ihnen neben der Schlussrechnung noch eine weitere Rechnung für erbrachte Zusatzleistungen. Wegen zahlreicher Mängel weigern Sie sich allerdings, die Zusatzrechnung zu zahlen. Dass Sie nicht zahlen möchten und warum, teilen Sie dem Rechnungssteller schriftlich mit. Folge: Da für diese Zusatzrechnung von Beginn an nicht mit einer Zahlung zu rechnen ist, steht Ihnen bei Erhalt der Rechnung auch kein Vorsteuerabzug zu.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug für eine Rechnung mit einem Bruttorechnungsbetrag von mehr als 250 Euro

Der Vorsteuerabzug setzt nicht nur voraus, dass Sie eine Rechnung eines anderen Unternehmens in den Händen halten, sondern auch, dass diese Rechnung bestimmte Mindestangaben enthält. Insbesondere die folgenden Rechnungsinhalte für eine Rechnung über einen Bruttorechnungsbetrag von mehr als 250 Euro sind für den problemlosen Vorsteuerabzug wichtig:

- 1 Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (= Rechnungsaussteller)
- 2 Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsausstellers
- 3 Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers (= Auftraggeber)

- 4 Ausstellungsdatum der Rechnung
- 5 Fortlaufende Rechnungsnummer
- 6 Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- 7 Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- 8 Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- 9 Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- 10 Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung

Das sind viele Voraussetzungen, um den Anspruch auf den Vorsteuerabzug durchsetzen zu können. In der Praxis empfiehlt es sich, die Eingangsrechnungen systematisch auf ihre Richtigkeit abzuklopfen.

Musterrechnung für Rechnung mit Bruttorechnungsbetrag von mehr als 250 Euro

Diese Pflichtangaben sollten Sie in einer Eingangsrechnung finden, um Ihren Anspruch auf Vorsteuererstattung gegenüber dem Finanzamt durchsetzen zu können:

Musterrechnung

①

Frank Mustermann
Oefelestraße 1
81543 München

④

München, 10.2.2018

②

Steuernummer 9123/123/12345

③

Frau Hanna Merk
Hauptstraße 2
85579 Neubiberg

⑤

Rechnungsnummer 0125/2016 (bitte bei Zahlung angeben)

⑥

⑦

Trockenbauarbeiten vom 29.9.2017 bis 10.2.2018 laut Auftrag vom 24.9.2017 (erledigte Arbeiten siehe auch Anlage zu dieser Rechnung)

Für die erbrachten Trockenbauarbeiten erlaube ich mir in Rechnung zu stellen:

Trockenbauarbeiten

(Wände einziehen, Verputzen, Durchbruch 1. OG,
Dachgeschossausbau

Laut Vertrag v. 24.9.2017)

⑨ 5.000 Euro

⑧ zzgl. 19% Umsatzsteuer

⑩ 950 Euro

Gesamter Rechnungsbetrag

5.950 Euro

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug von Skonto an die unten angegebene Bankverbindung.

Fehlt einer Eingangsrechnung einer dieser für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungsinhalte, sollten Sie beim Rechnungsaussteller anknöpfen und um Übermittlung einer neuen Rechnung bitten. Damit der Rechnungsaussteller Ihrer Bitte nachkommt, sollten Sie erst zahlen, wenn Sie die neue Rechnung mit allen relevanten Rechnungsinhalten in den Händen halten.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug für eine Rechnung mit einem Bruttorechnungsbetrag bis 250 Euro

Bekommen Sie von einem Unternehmer eine so genannte Kleinbetragsrechnung mit einem Bruttorechnungsbetrag bis zu 250 Euro, erwartet das Finanzamt für den Vorsteuerabzug nur die folgenden fünf Rechnungsinhalte:

- 1 vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- 2 das Ausstellungsdatum der Rechnung
- 3 Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- 4 Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe
- 5 Steuersatz

Zwar sind die für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungsinhalte bei Kleinbetragsrechnungen überschaubar. Dennoch kommt es in der Praxis hier immer wieder zu Problemen mit dem Finanzamt. Hintergrund ist, dass im Zweifel nachgewiesen werden muss, dass die Rechnung tatsächlich an Sie als Unternehmer gestellt wurde.

Hintergrund:

Unternehmer sammeln von Verwandten, Freunden und Bekannten gerne Belege über Kleinbetragsrechnungen und machen dafür den Vorsteuerabzug geltend. Das ist relativ einfach, weil der Name des Unternehmers (= Leistungsempfänger bzw. Rechnungsempfänger) in solchen Rechnungen nicht vermerkt sein muss.

Musterrechnung für Kleinbetragsrechnung mit Bruttorechnungsbetrag bis 250 Euro

Diese Pflichtangaben sollten Sie in einer an Ihr Unternehmen gestellten Kleinbetragsrechnung finden, um Ihren Anspruch auf Vorsteuererstattung gegenüber dem Finanzamt durchsetzen zu können:

Musterrechnung	
① Frank Mustermann Oefelestraße 1 81543 München	② München, 10.2.2018
③ Lieferung von 10 Pack Papier weiß (500 Blatt/Pack)	
⑤ Rechnungsbetrag (inkl. 19 % Umsatzsteuer):	④ 35 Euro

Auch hier gilt: Sind nicht alle notwendigen Rechnungsinhalte für eine Kleinbetragsrechnung zu finden, bitten Sie um Zusendung einer neuen Rechnung.

Praxistipp

Kleinbetragsrechnungen (Tankquittungen, Kauf von Büromaterial etc.) haben häufig ein Manko: Sie sind aus Thermopapier. Und Thermopapier verblasst je nach Aufbewahrung der Belege innerhalb kurzer Zeit. Bei Umsatzsteuerprüfungen kippt der Vorsteuerabzug nicht selten wegen Unleserlichkeit der Rechnung. Sie sollten sich daher angewöhnen, Thermobelege zusätzlich einzuscannen oder zu kopieren.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus Bewirtungsrechnungen

Bewirten Sie Geschäftspartner oder Kunden, muss die Bewirtungsrechnung je nach Bruttobetrag die vorher genannten Rechnungsinhalte aufweisen. Zusätzlich ist für den Vorsteuerabzug allerdings notwendig, dass Sie folgende Angaben zum Bewirtungsbeleg machen:

Tag der Bewirtung	Ort der Bewirtung (genauer Name und Adresse)	
Bewirtende Person (Gastgeber)		
Bewirtete Personen		
Anlass der Bewirtung		
Höhe der Aufwendungen gem. beigefügter Rechnung:		
Trinkgeld:		
Gesamtbetrag:		
Ort	Datum	Unterschrift

Weitere Besonderheit zum Vorsteuerabzug aus einem Bewirtungsbeleg

Bei einem Bewirtungsbeleg mit einem Bruttobetrag von mehr als 250 Euro müssen auf dem Bewirtungsbeleg der Name und die Anschrift des bewirtenden Unternehmers und die Unterschrift des Betreibers des Restaurants vermerkt sein. Ohne diese beiden Angaben kippt der Vorsteuerabzug.

Praxistipp

Haben Sie zu einem Bewirtungsbeleg keine Angaben zu den bewirteten Personen gemacht, kennt das Finanzamt normalerweise kein Pardon. Doch in einem Urteilsfall ließ das Finanzgericht Düsseldorf es zu, dass die Namen nachträglich erfasst wurden (FG Düsseldorf, Urteil v. 7.12.2009, Az. 11 K 1093/07 E).

Die Ausgaben für Bewirtungen von Geschäftspartnern und Kunden sind zwar nur zu 70% als Betriebsausgabe vom Gewinn abziehbar. Den Vorsteuerabzug aus solchen Bewirtungen gibt es allerdings zu 100%.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus Gutschriften

Rechnen Sie Leistungen eines Geschäftspartners über Gutschriften ab, müssen die Gutschriften die Rechnungsinhalte wie vorher beschrieben enthalten. Es gibt bei Gutschriften jedoch zwei Besonderheiten:

- **Bezeichnung:** Die Gutschrift muss eindeutig als „Gutschrift“ bezeichnet werden. Das kann auch in einer anderen Sprache erfolgen. Steht in einer Gutschrift allerdings „Rechnung“ und das Finanzamt bemerkt das, kippt der Vorsteuerabzug.
- **Steuernummer/USt-IdNr.:** In der Gutschrift muss die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. des Gutschriftsempfängers (= leistender Unternehmer) stehen und nicht die Steuernummer bzw. USt-IdNr. des Ausstellers der Gutschrift (= Leistungsempfänger/Auftraggeber).

Beispiel



Ein Unternehmer vermittelt Ihnen Aufträge. Am Monatsende überweisen Sie ihm für die realisierten Aufträge eine Provision. Da nur Sie wissen, in welcher Höhe Umsätze aus der Auftragsvermittlung realisiert werden konnten, rechnen Sie im Gutschriftsverfahren ab. Folge: Aus dieser Gutschrift, die Sie erstellen und dem Vermittler zusenden, steht Ihnen ein Vorsteuerabzug zu.

Typische Fehlerquellen beim Vorsteuerabzug, die es zu vermeiden gilt

In der Praxis gibt es immer wieder Probleme beim Vorsteuerabzug. Grund ist, dass die eine oder andere notwendige Rechnungsangabe fehlt oder zu ungenau ist. Für Unternehmer ist die Eingangsrechnung meist auf den ersten Blick scheinbar steuerlich in Ordnung. Erst beim zweiten Hinschauen fallen häufig fehlerhafte Rechnungen auf, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen. In den folgenden Passagen stellen wir Ihnen ein paar Fehlerquellen vor und zeigen Ihnen, wie sich diese vermeiden lassen.

Fehlerquelle 1: Steuernummer bzw. USt-IdNr.

Erhalten Sie eine Rechnung mit einem Bruttowert von mehr als 250 Euro, muss sich in dieser Rechnung die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. des Rechnungsausstellers befinden. Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen. Doch Sie sollten darauf achten, dass die Angaben nicht offensichtlich unrichtig sind.

Beispiel



Sie erhalten von einem Unternehmer eine Rechnung über 270 Euro. Haben Sie aus dieser Rechnung einen Vorsteuerabzug.

Auszug aus Eingangsrechnung:

Frank Mustermann
Oefelestraße 1
81543 München

München, 10.2.2018

Steuernummer Wv 49/2016, AV 23.1

Antwort: Aus dieser Rechnung steht Ihnen kein Vorsteuerabzug zu, weil die angegebene Steuernummer offensichtlich falsch ist (BFH, Urteil v. 2.9.2010, Az. V R 55/09). Offensichtlich falsch ist eine Steuernummer bzw. USt-IdNr., wenn sie eindeutig vom Format einer typischen deutschen Steuernummer oder vom Format der deutschen USt-IdNr. abweicht.

So sieht eine typisch deutsche Steuernummer aus

9	143	190	12345
Diese Zahl verrät, in welchem Bundesland sich das Finanzamt des Rechnungsausstellers befindet.	Diese drei Zahlen zeigen einem Prüfer des Finanzamts, bei welchem Finanzamt der Unternehmer umsatzsteuerlich erfasst ist.	Diese drei Ziffern geben an, in welchem Bezirk im Finanzamt der Unternehmer registriert ist und betreut wird.	Diese fünf weiteren Ziffern beziehen sich auf die Identifizierung des erfassten Unternehmens im Finanzamt.

Fehlen die ersten vier Ziffern, ist die Steuernummer dennoch offensichtlich richtig (Abschnitt 14.5 Abs. 5 Satz 5 Umsatzsteuer-Anwendungserrlass). Nur Buchstaben darf die Steuernummer in einer Rechnung nicht ausweisen. Denn dann ist sie offensichtlich falsch.

Praxistipp

Am besten vergleichen Sie die in der Rechnung angegebene Steuernummer mit Ihrer eigenen Steuernummer oder das Format der in der Rechnung erfassten USt-IdNr. mit Ihrer eigenen USt-IdNr. Bei erheblichen Abweichungen sollten Sie um Ausstellung einer neuen Rechnung mit einer korrekten Steuernummer bzw. USt-IdNr. bitten. Nur so retten Sie im Zweifel den Vorsteuerabzug.

Beispiel

In einer Eingangsrechnung mit Umsatzsteuerausweis ist weder eine Steuernummer noch eine USt-IdNr. des Rechnungsausstellers zu finden. Folge: Ihnen steht aus dieser Rechnung kein Vorsteuerabzug zu.

Variante 1:

Einer Eingangsrechnung mit Ausweis einer deutschen Umsatzsteuer kann nur eine italienische USt-IdNr. entnommen werden. Folge: Kein Vorsteuerabzug, weil eine deutsche Steuernummer oder eine deutsche USt-IdNr. in der Rechnung auftauchen müssen.

Variante 2:

Sie erhalten eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis, in der eine Steuernummer erfasst ist, die dem Format einer deutschen Steuernummer entspricht. Bei einer Umsatzsteuerprüfung stellt sich heraus, dass diese Steuernummer nicht existiert. Folge: Dafür kann Sie das Finanzamt nicht verantwortlich machen. Ist die Steuernummer nicht offensichtlich falsch, bleibt es trotzdem beim Vorsteuerabzug für Sie.

Versuchen Sie, eine berichtigte Rechnung mit einer korrekten Steuernummer oder einer USt-IdNr. vom Rechnungsaussteller zu bekommen, und legen Sie diese umgehend dem Prüfer des Finanzamts oder im Einspruchsverfahren vor. Denn auch eine rückwirkende Rechnungsberichtigung ist möglich (siehe Kapitel „Rückwirkende Rechnungsberichtigung“).

Fehlerquelle 2: Schwammige Leistungsbeschreibung

Eine häufige Fehlerquelle beim Vorsteuerabzug ist auch eine zu ungenaue Leistungsbeschreibung in einer Eingangsrechnung. Kann ein sachverständiger Dritter aus der Leistungsbeschreibung nicht erkennen, welche Leistungen im Einzelnen erbracht wurden, kippt der Vorsteuerabzug.

Beispiel



Sie erhalten eine Rechnung über 5.000 Euro zzgl. 950 Euro Umsatzsteuer. Haben Sie aus dieser Rechnung einen Vorsteuerabzug?

Auszug aus Eingangsrechnung:

Abrechnung über Beratungsleistungen:

Hiermit stelle ich Ihnen für meine Beratungsleistungen im Zeitraum vom 11.12.2022 bis 20.1.2023 folgende Beträge in Rechnung:

Beratungsleistungen:	5.000 Euro
zzgl. 19% Umsatzsteuer	950 Euro
<hr/> Gesamter Rechnungsbetrag	<hr/> 5.950 Euro

Antwort: Nein. Aus dieser Rechnung steht Ihnen kein Vorsteuerabzug zu, weil niemand – außer vielleicht Ihnen selbst – weiß, welche Beratungsleistungen der Rechnungsaussteller erbracht hat.

Typisch für zu ungenaue und zu schwammige Leistungsbeschreibungen sind folgende Beschreibungen:

- Leistungen Pauschal
- EDV-Leistungen
- Personalleistungen
- Handwerkerleistungen
- Sonstige Leistungen
- Pauschalvergütung

Praxistipp

Eine allzu schwammige Leistungsbeschreibung kann jedoch durch einen Zusatz in der Rechnung „geheilt“ werden. Und zwar indem in der Rechnung auf einen Vertrag, auf eine Vereinbarung oder auf andere Unterlagen verwiesen wird, die sich ein sachverständiger Dritter ansehen kann.

Beispiel



Sie erhalten eine Rechnung über 5.000 Euro zzgl. 950 Euro Umsatzsteuer. Haben Sie aus dieser Rechnung einen Vorsteuerabzug?

Auszug aus Eingangsrechnung:

Abrechnung über Beratungsleistungen laut schriftlichem Vertrag vom 1.12.2023

Hiermit stelle ich Ihnen für meine Beratungsleistungen im Zeitraum vom 11.12.2022 bis 20.1.2023 folgende Beträge in Rechnung:

Beratungsleistungen:	5.000 Euro
zzgl. 19% Umsatzsteuer	950 Euro
<hr/>	<hr/>
Gesamter Rechnungsbetrag	5.950 Euro

Antwort: Ja. Durch den Hinweis auf den Vertrag vom 1.12.2022 ist der Vorsteuerabzug trotz ungenauer Leistungsbeschreibung gerettet. Es ist übrigens nicht notwendig, dass der Vertrag oder die Vereinbarung der Rechnung als Anlage beigefügt werden muss. Es genügt, wenn der Vertrag auf Anfrage des Finanzamts einsehbar ist.

Praxistipp

Sollte das Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug nicht gewähren, weil die Leistungsbeschreibung in einer Eingangsrechnung nicht konkret genug ist, lohnt sich Gegenwehr. Denn der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil klargestellt, dass eine unkonkrete Leistungsbeschreibung nicht zum Wegfall der Vorsteuererstattung führt, wenn aus der Rechnung der Rechnungsaussteller eindeutig zu identifizieren ist (EuGH, Urteil v. 15.9.2016, Rs. C-516/14).

Fehlerquelle 3: Rechnungsnummer in Eingangsrechnung ein Muss

Der Vorsteuerabzug aus einer Eingangsrechnung mit Umsatzsteuerausweis setzt bei einem Bruttobetrag von mehr als 250 Euro unter anderem voraus, dass der Rechnungsaussteller in der Rechnung eine Rechnungsnummer angibt. Hierzu gelten folgende umsatzsteuerliche Besonderheiten:

- Fehlt die Rechnungsnummer, steht dem Rechnungsempfänger aus dieser Eingangsrechnung kein Vorsteuerabzug zu.
- Enthält die Rechnung eine Rechnungsnummer und das Finanzamt stellt bei einer Prüfung fest, dass der Rech-

nungsaussteller diese Rechnungsnummer versehentlich mehrfach vergeben hat, ist das nicht Ihr Problem. Ist eine Rechnungsnummer in einer Rechnung zu finden, ist der Vorsteuerabzug gerettet.

Praxistipp

Wie die Rechnungsnummer aussieht, ist völlig egal. Sie kann aus Zahlen und aus Buchstaben bestehen. Das ist Sache des Rechnungsausstellers. Sie als Rechnungsempfänger müssen nur kontrollieren, ob die Rechnung eine Rechnungsnummer hat.

Fehlt bei einer Rechnung die Rechnungsnummer, ist das kein Beinbruch. Versuchen Sie, eine berichtigte Rechnung mit einer Rechnungsnummer vom Rechnungsaussteller zu bekommen, und legen Sie diese umgehend dem Prüfer des Finanzamts oder im Einspruchsverfahren vor. Dann ist die steuerlich günstige rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich (siehe Kapitel „Rückwirkende Rechnungsberichtigung“).

Fehlerquelle 4: Entgelt und Steuersatz

Zu Problemen mit dem Finanzamt in Punkto Vorsteuerabzug kann es auch bei den Angaben zum Entgelt und zum Umsatzsteuersatz kommen. Hier eine Übersicht über Fehler in Eingangsrechnungen und deren steuerlichen Konsequenzen:

Fehler/Mängel	Konsequenz	Vorsteuerabzug
Entgelt und Steuerbetrag sind nur in einem Betrag ausgewiesen	Handelt es sich um eine Kleinbetragsrechnung bis brutto 250 Euro, ist der Vorsteuerabzug nicht gefährdet.	ja

Fehler/Mängel	Konsequenz	Vorsteuerabzug
Entgelt und Steuerbetrag sind nur in einem Betrag ausgewiesen	Bei einem Bruttorechnungsbetrag von mehr als 250 Euro müssen das Entgelt und der Steuerbetrag getrennt ausgewiesen werden. Ist das nicht der Fall, kippt der Vorsteuerabzug.	nein
In einer Rechnung wird nicht auf im Voraus vereinbarte Skonti, Boni und Rabatte hingewiesen	Handelt es sich bei der Eingangsrechnung um eine Rechnung mit einem Rechnungsbetrag von mehr als 250 Euro, führt dieser Mangel zum Wegfall des Anspruchs auf Vorsteuererstattung	nein
In der Rechnung wird auf im Voraus vereinbarte Skonti, Boni und Rabatte nur durch Hinweis auf eine Vereinbarung hingewiesen.	Der Hinweis auf eine Vereinbarung genügt, damit das Finanzamt den Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen mit einem Bruttorechnungsbetrag von mehr als 250 Euro zulässt.	ja
Umsatzsteuersatz (19% oder 7%) ist in der Rechnung nicht ausgewiesen	Fehlt der Hinweis auf einen Umsatzsteuersatz, ist der Vorsteuerabzug nicht zulässig.	nein
Zu hoher Umsatzsteuersatz ausgewiesen	Weist der Rechnungsaussteller versehentlich statt des 7%igen Umsatzsteuersatzes den 19%igen Umsatzsteuersatz aus, dürfen nur 7% Vorsteuern geltend gemacht werden.	Nur in Höhe des niedrigeren Umsatzsteuersatzes
Steuersatz zu niedrig ausgewiesen	Wird statt 19% versehentlich nur 7% Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, darf	Nur in Höhe des ausgewiesenen Umsatzsteuersatzes

Fehlerquelle 5: Namen und Anschrift

Auch Fehler beim Namen und bei der Anschrift des Rechnungsausstellers und des Rechnungsempfängers können den Vorsteuerabzug gefährden. Hier die wichtigsten Infos, wann Fehler bei der Namensnennung und der Anschrift schädlich für den Vorsteuerabzug sind und wann nicht.

Fehler/Mängel	Konsequenz	Vorsteuerabzug
Schreibfehler im Namen	Sofern der Leistungsempfänger und der leistende Unternehmer trotz des Schreibfehlers eindeutig identifiziert werden können, ist der Vorsteuerabzug nicht gefährdet.	ja
Fehlerhafte Rechtsform	Gibt es an einer Adresse die Huber GmbH und die Firma Huber als Einzelunternehmen und eine Rechnung an die GmbH enthält versehentlich nicht die Rechtsform GmbH, ist der Vorsteuerabzug verloren.	Nein
Statt Anschrift wird c/o-Anschrift genannt	Kein Problem, wenn irgendwo aus der Rechnung die Anschrift des Leistungsempfängers zu finden ist.	ja
Statt Anschrift wird c/o-Anschrift genannt	Kein Vorsteuerabzug, wenn in der Rechnung an keiner Stelle die Anschrift des Leistungsempfängers zu finden ist.	Nein
Rechnungsaussteller ist an Anschrift gar nicht gemeldet und nicht aktiv	Vorsteuerabzug ist unzulässig.	nein

Prüfung von Eingangsrechnungen nach dem Vier-Augen-Prinzip

Um dem Prüfer des Finanzamts beim Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen keine Angriffsfläche zu bieten, sollten Sie ein Vier-Augen-Prinzip einführen. Das funktioniert so: Sie wählen zwei Mitarbeiter aus, die künftig die Eingangsrechnungen auf die erforderlichen Rechnungsangaben abklopfen. Nur wenn beide Mitarbeiter die notwendigen Inhalte abnicken, sollte die Rechnung bezahlt werden.

So kontrollieren Sie Eingangsrechnungen mit einem Bruttobetrag von mehr als 250 Euro

Bei Eingangsrechnungen mit einem Bruttobetrag von mehr als 250 Euro empfiehlt es sich, dass zwei Mitarbeiter die Rechnungsangaben für den Vorsteuerabzug nach dem folgenden Schema prüfen:

Voraussetzungen für Vorsteuerabzug		geprüft	geprüft
1	Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens		
2	Rechnungsdatum		
3	Vollständiger Name und Anschrift Ihres Unternehmens		
4	Fortlaufende Rechnungsnummer		

5	Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmens		
6	Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung		
7	Menge und Art der Lieferung bzw. exakte Beschreibung, worüber abgerechnet wird		
8	Nettoentgelt einschließlich Hinweise, sollte ein Rabatt oder Skonto vereinbart sein		
9	Umsatzsteuersatz		
10	Umsatzsteuerbetrag		

Ist nur ein Mitarbeiter nicht überzeugt, dass die Rechnungsangaben für den Vorsteuerabzug nicht vollständig sind, sollte der Rechnungsaussteller um die Zusendung einer berichtigten Rechnung gebeten werden.

So kontrollieren Sie Eingangsrechnungen mit einem Bruttobetrag unter 250 Euro

Bei Eingangsrechnungen mit einem Bruttobetrag von bis zu 250 Euro empfiehlt es sich, dass zwei Mitarbeiter die Rechnungsangaben für den Vorsteuerabzug nach dem folgenden Schema prüfen:

Voraussetzungen für Vorsteuerabzug		geprüft	geprüft
1	Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens		
2	Rechnungsdatum		
3	Menge und Art der Lieferung bzw. exakte Beschreibung, worüber abgerechnet wird		
4	Umsatzsteuersatz (es würde auch genügen inklusive 19% Umsatzsteuer)		
5	Bruttorechnungsbetrag		

Ist nur ein Mitarbeiter nicht überzeugt, dass die Rechnungsangaben für den Vorsteuerabzug nicht vollständig sind, sollte der Rechnungsaussteller um die Zusendung einer berichtigten Rechnung gebeten werden.

Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Kürzt das Finanzamt im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung oder nach einer Betriebsprüfung den Vorsteuerabzug, müssen Sie die bereits erstattete Vorsteuer ans Finanzamt zurückzahlen und zusätzlich werden meist noch Nachzahlungszinsen fällig.

Beispiel



Das Finanzamt prüft im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung die Jahre 2020 bis 2022. Für das Jahr 2020 kürzt das Finanzamt wegen fehlerhafter Eingangsrechnungen den Vorsteuerabzug um 15.000 Euro. Der geänderte Umsatzsteuerbescheid 2020 trägt das Datum 8.5.2023.

Folge: Im Umsatzsteuerbescheid 2020 vom 8.5.2023 kommt es zu folgenden Nachforderungen:

	Umsatzsteuer wegen Vorsteuerkürzung	15.000 Euro
+	Nachzahlungszinsen	315 Euro
=	Nachforderung für 2020 gesamt	15.315 Euro

Können Sie die fehlerhaften Rechnungen berichtigen lassen, steht Ihnen daraus wieder ein Vorsteuerabzug zu. Im Endeffekt bleiben Sie also auf den Nachzahlungszinsen sitzen.

Praxistipp

Sie können es jedoch tatsächlich schaffen, dass auch die Nachzahlungszinsen wegfallen. Und zwar indem Sie die berechtigten Rechnungen noch während der Umsatzsteuer- bzw. Betriebsprüfung dem Prüfer vorlegen oder später im Einspruchs- oder Klageverfahren gegen den Nachforderungsbescheid. Man spricht hier von einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung, die nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zulässig ist (EuGH, Urteil v. 15.9.2016, Rs. C-518/14). Spielt das Finanzamt nicht mit und kürzt dennoch den Vorsteuerabzug, legen Sie Einspruch ein.

Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung setzt voraus, dass eine fehlerhafte Rechnung mindestens folgende Rechnungsinhalte enthält:

- Angaben zum Rechnungsaussteller,
- Angaben zum Rechnungsempfänger,
- eine ausreichende Leistungsbeschreibung,
- das Entgelt für die ausgeführte Leistung sowie
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

Das bedeutet im Klartext: Enthält eine Rechnung diese fünf Mindestangaben und stößt der Prüfer des Finanzamts bei den übrigen Rechnungsinhalten auf Fehler, besteht die Möglichkeit auf eine rückwirkende Rechnungsberichtigung. Im Rahmen der Prüfung wird der Vorsteuerabzug dann nicht gekürzt, sollte dem Prüfer eine korrigierte Rechnung vorgelegt werden.

Vorsteuerpauschalierung

Normalerweise benötigt ein Unternehmer zum Vorsteuerabzug Rechnungen. Ermittelt ein Unternehmer seinen Gewinn jedoch nach der Einnahmen-Überschussrechnung und sein Vorjahresumsatz lag nicht über 61.356 Euro, winkt die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung.

Die Vorsteuerpauschalierung ist durch das Jahresgesetz 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 abgeschafft worden. Von dieser umsatzsteuerlichen Vergünstigung können Sie also letztmals für das Steuerjahr 2022 profitieren.

Verdeutlichendes Beispiel aus der Praxis

Unternehmerin Huber sitzt an ihrer Umsatzsteuererklärung 2022. Da viel Material auf Lager war, musste sie 2022 kaum investieren. Die Vorsteuer aus den wenigen Eingangsrechnungen betrug 2022 nur 2.700 Euro. Ihr Nettoumsatz 2021 betrug 60.000 Euro. Huber erfüllt die Voraussetzungen für die Vorsteuerpauschalierung. **Folge:** Unternehmerin Huber kann nun zwischen den beiden folgenden Vorsteuererstattungsvarianten wählen:

	Vorsteuer aus Eingangsrechnungen	Vorsteuerpauschalierung
Vorsteuererstattung 2022	2.700 Euro	5.400 Euro (60.000 Euro x 9 %)

Fazit: In unserem Beispiel sollte sich Frau Huber für die Vorsteuerpauschalierung entscheiden. Das bringt ihre eine um

2.700 Euro höhere Erstattung im Vergleich zum Vorsteuerabzug anhand von Belegen.

Voraussetzungen für die Vorsteuerpauschalierung

Die Vorsteuerpauschalierung nach § 23 UStG in Verbindung mit §§ 69 und 70 UStDV ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Vorjahresumsatz (netto) darf nicht mehr als 61.356 Euro betragen haben.
- Der Unternehmer ist nicht zur Führung von Büchern verpflichtet. Er ermittelt seinen Gewinn also nach der einfachen Einnahmen-Überschussrechnung.
- Der Unternehmer ist in einem Berufszweig tätig, für den eine Vorsteuerpauschalierung erlaubt ist (Überblick zu Handwerksbranche s. A.)
- Kein Widerruf der Vorsteuerpauschalierung innerhalb der letzten 5 Jahre.
- Die Vorsteuerpauschalierung betrifft das Steuerjahr 2022. Mit Wirkung ab 1.1.2023 wurde die Vorsteuerpauschalierung abgeschafft (Jahressteuergesetz 2022).

Besonderheit zum Vorjahresumsatz

Die Vorsteuerpauschalierung steht Unternehmern für das laufende Jahr nur dann zu, wenn ihr Vorjahresumsatz (2021) nicht mehr als 61.356 Euro betragen hat. Hier handelt es sich

um den Nettoumsatz – also den Umsatz ohne Umsatzsteuer. Hierbei sind drei Besonderheiten zu beachten:

Verkauf von Anlagevermögen im Vorjahr

Umsätze aus dem Verkauf von Immobilien des Anlagevermögens gehören nicht in den Jahresumsatz. Beträgt der Vorjahresumsatz 170.000 Euro und darin steckt ein Umsatz von 110.000 Euro aus dem Verkauf einer betrieblichen Immobilie, ist die Vorsteuerpauschalierung zulässig, weil der Vorjahresumsatz nur 60.000 Euro beträgt.

Existenzgründung im Vorjahr

Haben Sie Ihren Betrieb erst im Laufe des Vorjahrs gegründet, ist der im Vorjahr erzielte Umsatz auf 12 Monate hochzurechnen. Haben Sie beispielsweise im Mai des Vorjahres Ihren Friseursalon eröffnet und haben von Mai bis Dezember 50.000 Euro Umsatz erzielt, ergibt sich daraus ein hochgerechneter Jahresumsatz von 75.000 Euro (50.000 Euro: 8 Monate x 12 Monate). Folge: Die Vorsteuerpauschalierung im Folgejahr ist damit ausgeschlossen.

Existenzgründung im laufenden Jahr

Haben Sie Ihren Betrieb erst im Jahr 2022 gegründet, haben Sie natürlich keinen Vorjahresumsatz. Hier genügt es, wenn Sie im Gründerfragebogen des Finanzamts angegeben haben, dass der Umsatz 2022 voraussichtlich unter 61.356 Euro liegen wird. Wird der Umsatz dann wider Erwarten doch überschritten, steht Ihnen die Vorsteuerpauschalierung ausnahmsweise dennoch zu.

Gewerbebezüge, bei denen eine Vorsteuerpauschalierung zulässig ist

Ob ein Unternehmen von der Vorsteuerpauschalierung (letztmals 2022) profitiert, verrät ein Blick in die Anlage zu §§ 69 und 70 UStDV. Nachfolgend haben wir nur die begünstigten Handwerksberufe aufgeführt. Sind Sie (zusätzlich) in einer anderen Branche tätig, finden Sie in dieser Anlage zum Umsatzsteuergesetz weitere begünstigte Branchen.

Anlage

(zu den §§ 69 und 70)

Abschnitt A

Durchschnittssätze für die Berechnung sämtlicher Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 1)

I. Handwerk

1. Bäckerei: 5,4 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Frischbrot, Pumpernickel, Knäckebrötchen, Brötchen, sonstige Frischbackwaren, Semmelbrösel, Paniermehl und Feingebäck, darunter Kuchen, Torten, Tortenböden, herstellen und die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher absetzen. Die Caféumsätze dürfen 10 Prozent des Umsatzes nicht übersteigen.

2. Bau- und Möbeltischlerei: 9,0 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Bauelemente und Bauten aus Holz, Parkett, Holzmöbel und sonstige Tischlereierzeugnisse herstellen und reparieren, ohne dass bestimmte Erzeugnisse klar überwiegen.

3. Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede: 7,5 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Beschlag- und Kunstschmiedearbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

4. Buchbinderei: 5,2 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Buchbindearbeiten aller Art ausführen.

5. Druckerei: 6,4 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Hoch-, Flach-, Licht-, Sieb- und Tiefdruck;
2. Herstellung von Weichpackungen, Bild-, Abreiß- und Monatskalendern, Spielen und Spielkarten, nicht aber von kompletten Gesellschafts- und Unterhaltungsspielen;
3. Zeichnerische Herstellung von Landkarten, Bauskizzen, Kleidermodellen u. Ä. für Druckzwecke.

6. Elektroinstallation: 9,1 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die die Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

7. Fliesen- und Plattenlegerei, sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei: 8,6 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Fliesen, Platten, Mosaik und Fußböden aus Steinholz, Kunststoffen, Terrazzo und ähnlichen Stoffen verlegen, Estricharbeiten ausführen sowie

Fußböden mit Linoleum und ähnlichen Stoffen bekleben, einschließlich der Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

8. Friseure: 4,5 % des Umsatzes

Damenfriseure, Herrenfriseure sowie Damen- und Herrenfriseure.

9. Gewerbliche Gärtnerei: 5,8 % des Umsatzes

Ausführung gärtnerischer Arbeiten im Auftrage anderer, wie Veredeln, Landschaftsgestaltung, Pflege von Gärten und Friedhöfen, Binden von Kränzen und Blumen, wobei diese Tätigkeiten nicht überwiegend auf der Nutzung von Bodenflächen beruhen.

10. Glasergewerbe: 9,2 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Glaserarbeiten ausführen, darunter Bau-, Auto-, Bilder- und Möbelarbeiten.

11. Hoch- und Ingenieurhochbau: 6,3 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Hoch- und Ingenieurhochbauten, aber nicht Brücken- und Spezialbauten, ausführen, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

12. Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation: 8,4 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Bauklempnerarbeiten und die Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

13. Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer: 3,7 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Maler- und Lackiererarbeiten, einschließlich Schiffsmalerei und Entrostungsarbeiten. Nicht dazu gehört das Lackieren von Straßenfahrzeugen;
2. Aufkleben von Tapeten, Kunststofffolien und Ähnlichem.

14. Polsterei- und Dekorateurgewerbe: 9,5 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Polsterer- und Dekorateurarbeiten einschließlich Reparaturarbeiten ausführen. Darunter fallen auch die Herstellung von Möbelpolstern und Matratzen mit fremdbezogenen Vollpolstereinlagen, Federkernen oder Schaumstoff- bzw. Schaumgummikörpern, die Polsterung fremdbezogener Möbelgestelle sowie das Anbringen von Dekorationen, ohne Schaufensterdekorationen.

15. Putzmacherei: 12,2 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Hüte aus Filz, Stoff und Stroh für Damen, Mädchen und Kinder herstellen und umarbeiten. Nicht dazu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Huthalbfabrikaten aus Filz.

16. Reparatur von Kraftfahrzeugen: 9,1 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ackerschlepper, reparieren.

17. Schlosserei und Schweißerei: 7,9 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Schlosser- und Schweißarbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

18. Schneiderei: 6,0 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Maßfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung, von Uniformen und Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, aber nicht Maßkonfektion;
2. Reparatur- und Hilfsarbeiten an Erzeugnissen des Bekleidungsgebietes.

19. Schuhmacherei: 6,5 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Maßschuhe, darunter orthopädisches Schuhwerk, herstellen und Schuhe reparieren.

20. Steinbildhauerei und Steinmetzerei: 8,4 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Steinbildhauer- und Steinmetzerzeugnisse herstellen, darunter Grabsteine, Denkmäler und Skulpturen einschließlich der Reparaturarbeiten.

21. Stuckateurgewerbe: 4,4 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Stuckateur-, Gipserei- und Putzarbeiten, darunter Herstellung von Rabetwänden, ausführen.

22. Winder und Scherer: 2,0 % des Umsatzes

In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Garne in Lohnarbeit umspulen.

23. Zimmerei: 8,1 % des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Bauholz zurichten, Dachstühle und Treppen aus Holz herstellen sowie Holzbauten errichten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Antworten auf Fragen aus der Praxis

Frage 1: Ab welchem Zeitpunkt steht mir ein Vorsteuerabzug zu?

Ein Vorsteuerabzug steht einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer zu, sobald er eine Rechnung für sein Unternehmen mit ausgewiesener Umsatzsteuer in Händen hält. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an.

Beispiel: Ein Unternehmer erhält von einem anderen Unternehmer im Januar eine Rechnung für sein Unternehmen. Die Rechnung wird Ende Februar beglichen. Der Vorsteuerabzug steht dem Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum Januar zu.

Frage 2: Darf ich eine fehlerhafte Eingangsrechnung eigentlich selbst berichtigen (z. B. Ergänzung um die Steuernummer des Rechnungsausstellers)?

Wenn Sie die Eingangsrechnung schon selbst berichtigen, müssen Sie diese dem Rechnungsaussteller zur Kenntnisnahme vorlegen. Die Zustimmung zur Änderung sollten Sie bei Ihren Geschäftsunterlagen aufbewahren. Besser ist es allerdings, dem Rechnungsaussteller die Rechnung mit der Bitte zurückzuschicken, alle für den Vorsteuerabzug notwendigen Inhalte aufzunehmen.

Frage 3: Ich benutzte eine Buchhaltungssoftware, die bis zum Buchungsschluss am 16.1. die Vorsteuer aus bis zu diesem Tag eingegangenen Rechnungen der Umsatzsteuererklärung des abgelaufenen Jahrs zuordnet. Ist das korrekt?

Nein, das ist nicht korrekt. Wie Sie aus der Antwort auf Frage 1 erkennen können, ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass Sie die Rechnung in der Hand halten. Da Sie die ab dem 1.1. bis zum 16.1. eingehenden Rechnungen also noch nicht im alten Jahr in den Händen hielten, können Sie die Vorsteuererstattung auch erst im nächsten Jahr geltend machen.

Frage 4: Stimmt es, dass ich für einen Privat-Pkw aus dem Kaufpreis einen Vorsteuerabzug geltend machen kann? Wenn ja, wie funktioniert das?

Das stimmt tatsächlich. Sie müssen nur nachweisen können, dass der Privat-Pkw im Jahr des Kaufs mindestens zu 10 % unternehmerisch genutzt wurde. Haben Sie in Ihren Umsatzsteuervoranmeldungen noch keinen Vorsteuerabzug für den Privat-Pkw und die laufenden Pkw-Kosten geltend gemacht, müssen Sie die Zuordnung des Pkws zu Ihrem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen dem Finanzamt bis spätestens zur Abgabefrist im Folgejahr mitteilen. Entweder, indem Sie die Umsatzsteuerjahreserklärung des abgelaufenen Jahres bis zu diesem Zeitpunkt einreichen und darin die Vorsteuer für den Privat-Pkw geltend machen oder durch ein Schreiben an das Finanzamt, in dem die Zuordnung angezeigt wird.

Haben Sie beispielsweise im Jahr 2022 einen Gegenstand privat gekauft, mindestens zu 10 Prozent unternehmerisch

genutzt und im Jahr 2022 noch keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht, müssen Sie dem Finanzamt die Zuordnung bis zum 2. Oktober 2023 anzeigen. Abgabefrist für die Steuererklärungen 2022 ist der 30. September 2023. Da dieser Tag jedoch ein Samstag ist, verlängert sich die Abgabe- und Anzeigepflicht bis 2. Oktober 2023.

Praxistipp:

Wer steuerlich beraten ist, muss eine Steuererklärungen 2022 erst bis zum 31. Juli 2024 ans Finanzamt übermitteln. Trotzdem gilt: Die Zuordnung eines unternehmerisch genutzten Gegenstands zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen müssen Sie bis zum 2. Oktober 2023 anzeigen.

Frage 5: Bei mir hat eine Lohnsteuerprüfung stattgefunden. Nun möchte das Finanzamt, dass ich die Feststellungen umsatzsteuerlich auswerte. Was soll das denn bedeuten?

Bei den Feststellungen handelt es sich wahrscheinlich um Sachzuwendungen an Arbeitnehmer. Hier muss der Arbeitgeber nicht nur Lohnsteuer nachzahlen, sondern diese Sachzuwendungen lösen auch Umsatzsteuer aus. Die Besonderheit: Bei den Beträgen im Lohnsteuerprüfungsbericht handelt es sich um Bruttobeträge, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

Beispiel

Im Lohnsteuerprüfungsbericht ist eine Feststellung zu Sachzuwendungen in Höhe von 3.000 Euro festgehalten. Folge: Für das betreffende Jahr müssen Sie 478,99 Euro Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen (3.000 Euro x 19/119).

Frage 6: Ich betreibe eine Metzgerei. Das Finanzamt hat mich nun aufgefordert, für mich, meine Frau und meine beiden Kinder (1 und 7) Lebensmittelentnahmen beim Gewinn und bei der Umsatzsteuer zur berücksichtigen. Wie soll das funktionieren?

Hier müssen Sie keine Einzelaufzeichnungen führen. Die Beträge, die Sie als Lebensmittelentnahmen versteuern müssen, gibt Ihnen das Bundesfinanzministerium vor. Bei den Werten handelt es sich um Nettowerte, auf die die Umsatzsteuer noch aufgeschlagen wird. Für sich und Ihre Ehefrau müssen Sie jeweils 100% der Beträge berücksichtigen, für das einjährige Kind nichts und für das siebenjährige Kind nur die Hälfte der standardisierten Werte.

Frage 7: Ich war letztes Jahr aus unternehmerischen Gründen in Italien. Dabei musste ich mein Auto reparieren lassen und habe italienische Umsatzsteuer zahlen müssen. Bekomme ich diese wieder zurück?

Ja, das funktioniert tatsächlich. Dazu müssen Sie bis spätestens 30.9. des Folgejahres einen Vorsteuervergütungsantrag stellen. Der Antrag wird elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt (Infos und Antragsformulare siehe www.bzst.de). Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Geht Ihr Antrag also nur einen Tag später ein, ist die Vorsteuervergütung verloren.

Praxistipp:

Das Gleiche können Sie übrigens auch bei Umsatzsteuerzahlung in Nicht-EU-Ländern machen. Die Antragstellung muss hier jedoch bereits bis zum 30.6. erfolgen. Die notwendigen Infos finden Sie ebenfalls unter www.bzst.de.

Frage 8: Ich bin selbständiger Friseur. Jetzt hat das Finanzamt mich dazu verpflichtet, die Trinkgelder meiner spendablen Kunden als umsatzsteuerlichen Umsatz zu erfassen. Ist das rechtens?

Leider ja. Nur wenn ein Arbeitnehmer Trinkgeld bekommt, ist dieses steuerfrei. Doch bekommt der Inhaber eines Unternehmens ein Trinkgeld liegen ertragsteuerlich Betriebseinnahmen vor, die umsatzsteuerpflichtig sind.

Praxistipp:

Sollten Sie Ihre Trinkgelder dazu noch in einem Sparschwein sammeln und nicht über die Kassen laufen lassen, kann Ihnen das Finanzamt auch hieraus noch einen Strick drehen und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung in Frage stellen. Die Folge sind weitere Zuschätzungen des Finanzamts zu Umsatz und Gewinn.

Frage 9: In der Praxis kommt es immer wieder zu Doppelzahlungen meiner Kunden. Sie zahlen bar und überweisen den Betrag erneut oder der Rechnungsbetrag wird versehentlich doppelt überwiesen. Was gilt hier eigentlich umsatzsteuerlich?

Sie müssen tatsächlich auch für die Doppelzahlung Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. Denn zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt zählen alle Zahlungen eines Kunden. Das gilt für Trinkgelder und eben auch für Doppelzahlungen.